

HANDLUNGSLEITFADEN

Psychiatrische Krise und psychiatrischer Notfall Landkreis Mittelsachsen

Psychiatrische Krise

liegt vor, wenn ein Mensch mit Ereignissen und Lebensumständen konfrontiert wird, die in Intensität, Art, Umfang und Dauer so gravierend sind, dass sie seine **Belastungsfähigkeit und seine verfügbaren Bewältigungsstrategien übersteigen**.

- Bei **psychiatrischen Krisen** kann eine Behandlung oder stationäre Einweisung durch den ambulanten Hausarzt, Nervenarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgen.
- Der **Sozialpsychiatrische Dienst** kann für Betroffene, Angehörige und Institutionen unterstützend und beratend tätig werden. Ihm obliegt die steuernde Funktion im gemeindepsychiatrischen Hilfesystem. Informationen zu Angebot und Erreichbarkeit finden Sie im anhängenden **Flyer**.
https://www.landkreis-mittelsachsen.de/fileadmin/Redakteure/Behoerden/2_Geschaeftskreis/Gesundheitsamt/Flyer_Sozialpsychiatrischer_Dienst.pdf

Psychiatrischer Notfall

liegt vor, wenn das plötzliche Auftreten oder die Verschlimmerung einer bestehenden psychischen Störung zu einer **unmittelbaren Gefährdung von Leben und Gesundheit** des Betroffenen und/oder seiner Umgebung führt und sofortiger Diagnostik und/oder Therapie bedarf.

- Bei **psychiatrischen Notfällen** sollte der **Notarzt** gerufen werden. Der Notarzt entscheidet aus medizinischer Sicht über die Einweisung in das geeignete Krankenhaus.
- **Die wichtigsten psychiatrischen Notfälle sind:**
erfolgter Suizidversuch, konkrete Suizidpläne oder -vorbereitungen, hochgradiger Erregungszustand, Stupor (Starrezustand des Körpers bei wachem Bewusstsein), Aggressivität, Gewalttätigkeit oder konkrete Fremdtötungsabsichten im Rahmen psychischer Erkrankungen, Bewusstseinsstörungen und Verwirrtheit.
- **bei fehlendem Einverständnis des Betroffenen** zur Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus muss die **zuständige Verwaltungsbehörde (Allgemeine Polizeibehörde)** eingeschaltet werden:

**Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Ordnung und Sicherheit,
Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Referatsleiter: Ulrich Herzog
Postanschrift: Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3470, Telefax: 03731 799-3818, E-Mail: ulrich.herzog@landkreis-mittelsachsen.de**

Die Verwaltungsbehörde ermittelt von Amts wegen und entscheidet über die weitere Vorgehensweise. Sie holt eine (fach)ärztliche Stellungnahme ein und prüft auf deren Grundlage die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach **§ 10 SächsPsychKG**, bevor sie die Unterbringung anordnet/beantragt.

Falls die **zuständige Verwaltungsbehörde nicht erreichbar** ist, jedoch **sofortiges Tätigwerden erforderlich** erscheint, sind **Polizeivollzugsdienst und Notarzt** zu informieren.

Bei Gefahr im Verzug wird durch den Polizeivollzugsdienst im Zusammenwirken mit dem Notarzt die Einweisung in das zuständige Fachkrankenhaus gemäß PsychKHEinzugsgebietsVO veranlasst (SächsPsychKG § 18 Abs. 3). Die Begutachtung erfolgt dort durch die Ärzte des Krankenhauses.

- Für **Kinder und Jugendliche** ist im Notfall das **Vorgehen adäquat**, das SächsPsychKG ist anzuwenden.
- Wenn darüber Kenntnis herrscht, dass eine gesetzliche Betreuung oder eine Bevollmächtigung besteht, sollte Kontakt mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten aufgenommen werden.

Für den Landkreis Mittelsachsen zuständige Fachkliniken (Erwachsene)

- Fachkrankenhaus Bethanien Hochweitzschen Tel. 03431 6560
- Diakoniewerk Zschadraß gGmbH, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Tel. 034381 870
- Klinikum Chemnitz gGmbH, Klinik für Psychiatrie, Verhaltensmedizin und Psychosomatik Tel. 0371 33312600

Für den Landkreis Mittelsachsen zuständige Fachkliniken (Kinder und Jugendliche)

- Klinikum Chemnitz gGmbH, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Tel. 0371 33312121
- Klinikum St. Georg, Kinder- und Jugendpsychiatrie im Fachkrankenhaus Hubertusburg, Standort Wernsdorf Tel. 034364 62900

Auszüge aus dem SächsPsychKG

§ 10 Unterbringung und deren Voraussetzungen

(1) Eine Unterbringung liegt vor, wenn ein psychisch kranker Mensch gegen oder ohne seinen Willen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, einer vorläufigen Einweisung oder einer fürsorglichen Aufnahme oder Zurückhaltung nach diesem Gesetz in ein Krankenhaus eingewiesen wird oder dort weiterhin zu bleiben hat.

(2) Eine Unterbringung ist **nur zulässig, wenn** und solange ein **psychisch kranker Mensch infolge seiner psychischen Krankheit sein Leben oder seine Gesundheit erheblich und gegenwärtig gefährdet** oder eine erhebliche und gegenwärtige **Gefahr für** bedeutende Rechtsgüter **anderer** darstellt und die **Gefahr nicht auf andere Weise abwendbar** ist.

§ 13 Vorbereitendes Verfahren

(1) Die Verwaltungsbehörde ermittelt von Amts wegen, wenn sich gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Unterbringung ergeben. In diesem Falle hat sie ein amtsärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob eine Unterbringung aus medizinischer Sicht erforderlich ist oder ob andere minder belastende Maßnahmen ausreichen, ob und welche Behandlungen ohne Zustimmung des Patienten notwendig sind, ob der Patient offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun und ob von seiner persönlichen Anhörung erhebliche Nachteile für seine Gesundheit oder eine Gefährdung Dritter zu besorgen sind. ...

(2) Das für den gewöhnlichen Aufenthalt des Patienten zuständige Gesundheitsamt soll gehört werden. ...

(6) Kommt die Verwaltungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen einer Unterbringung vorliegen, beantragt sie deren Anordnung beim Gericht. ...

§ 18 Sofortige vorläufige Unterbringung und fürsorgliche Aufnahme oder Zurückhaltung

(1) Bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für eine **Unterbringung** vorliegen, und kann eine gerichtliche Entscheidung nicht mehr rechtzeitig ergehen, um die drohende Gefahr abzuwenden, so kann die **Verwaltungsbehörde** die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen und nach Maßgabe des § 14 vollstrecken. Sie hat das zuständige Gericht unverzüglich, spätestens bis 10 Uhr des auf den Beginn des Festhaltens folgenden Tages, von der Unterbringung zu verständigen.

(3) **Bei Gefahr im Verzug** kann der **Polizeivollzugsdienst** in Fällen des Absatzes 1 einen Patienten ohne Anordnung der Verwaltungsbehörde dem nach § 15 zuständigen Krankenhaus vorführen. Soweit möglich, ist vorher ein Arzt beizuziehen. Der Patient ist unverzüglich zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, so kann der Patient gegen oder ohne seinen Willen fürsorglich aufgenommen werden.

Quellen:

F.-G. B. Pajonk, Zur Situation der Notfall- und Akutpsychiatrie in Deutschland, Nervenarzt 2015 • 86: 1081-1090

www.revosax.sachsen.de SächsPsychKG vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), geändert am 22.08.2019 (SächsGVBl. S. 663)

PsychKHEinzugsgebietsVO vom 22. Dezember 2014 (SächsGVBl. 2015 S. 154)

Bekanntmachung des SMS im Sächs. Amtsblatt Nr. 50/2017 vom 14.12.2017

Bekanntmachung des SMS im Sächs. Amtsblatt Nr. 01/2021 vom 07.01.2021

Landratsamt Mittelsachsen

Gesundheitsamt

Referat Amtsärztlicher und Sozialpsychiatrischer Dienst/Gesundheitsberatung

Postanschrift: Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg

Referatsleiterin: Claudia Hofmann

Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen

Telefon: 03731 799-6961, Telefax: 03731 799-6822, E-Mail: gesundheit@landkreis-mittelsachsen.de

Fassung vom 07.01.2021